



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 15

Jahrgang 2021

Erscheinungstag: 02.06.2021

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	II. Nachtrag vom 19. Mai 2021 zur Hundesteuersatzung der Stadt Emsdetten vom 12.02.2010	56 - 58
2. Bekanntmachung:	Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße (K) 53n als Westumgehung Emsdetten	59 - 64

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

**II. Nachtrag
vom 19. Mai 2021
zur Hundesteuersatzung der Stadt Emsdetten
vom 12.02.2010**

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 01.01.2021 und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NRW 610)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Kraft getreten am 21.12.2011 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17. Mai 2021 folgenden II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 (Steuerbefreiung) erhält folgende Fassung:

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Emsdetten aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die dem Schutz oder Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen und solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „GL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffer gehalten werden
 - oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten, sowie diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen werden auf Antrag von der Steuer befreit, jedoch nur für einen Hund.
- (5) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für das erste Jahr der Haltung gewährt für Hunde, die der Halter vom Tierschutzverein Rheine und Umgebung e. V. aus dem Tierheim „Rote Erde“ übernommen hat. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Hunde innerhalb von zwei

Wochen nach der Übernahme zur Hundesteuer angemeldet werden und als Nachweis der Tiervermittlungsvertrag vorgelegt wird.

- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht gewährt.

§ 4 (Allgemeine Steuerermäßigung) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfers eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser II. Nachtrag tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Emsdetten, 17. Mai 2021

gez. Oliver Kellner
(Bürgermeister)

gez. Klaus Osterholt
(Schriftführer)

Vorstehender II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Mai 2021

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße (K) 53n als Westumgehung Emsdetten

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße (K) 53n als Westumgehung Emsdetten mit Anschluss an die Landesstraße (L) 583 (Neuenkirchener Straße), die L 590 (Borghorster Straße), die L 592 (Nordwalder Straße) sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 53 (Reckenfelder Straße) / K 54 (Robert-Bosch-Straße) vom geplanten Kreisverkehrsplatz zur Anbindung der Neuenkirchener Straße bis zum Kreisverkehrsplatz Reckenfelder Straße / Robert-Bosch-Straße

mit folgenden Planänderungen und Aktualisierungen (Deckblatt B):

- Änderungen der Objektplanung Verkehrsanlage
- Neufassung und Ergänzung von Umweltunterlagen (LBP, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
- Aktualisierung der Grunderwerbspläne und des Grunderwerbsverzeichnisses
- Zusammenfassung der Verkehrsuntersuchungen 2000, 2008 und 2018

einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender (Folge-)Maßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Emsdetten, der Stadt Steinfurt und der Gemeinde Altenberge.

Der bereits in der Zeit vom 20. April 2009 bis 19. Mai 2009 und vom 05. Mai 2014 bis 04. Juni 2014 in Form des Deckblattes A ausgelegte Plan für das o.a. Bauvorhaben des Kreises Steinfurt wird geändert und ergänzt. Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen ist den Planunterlagen zum Deckblatt B zu entnehmen. Für das Gesamtvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Emsdetten, Gemarkung Emsdetten, der Stadt Steinfurt, Gemarkung Borghorst und in der Gemeinde Altenberge im Kreis Steinfurt, Gemarkung Altenberge beansprucht.

Das Deckblatt B (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten liegen in der Zeit

vom 07.06.2021 bis einschließlich 06.07.2021

in den **Städten Emsdetten und Steinfurt** sowie der **Gemeinde Altenberge** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten:

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden (Tel. 02572 / 922 - 502) und erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume (Dienststunden) zur Verfügung:

Montag bis Freitag	9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Darüber hinaus sind außerhalb dieser Zeiten individuelle Terminvereinbarungen mit der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter möglich.

Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt:

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nur nach vorheriger Terminabsprache stattfinden (Tel. 02552 / 925 - 238) und erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume (Dienststunden) zur Verfügung:

Montag bis Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag und Donnerstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus sind außerhalb dieser Zeiten individuelle Terminvereinbarungen mit der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter möglich.

Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge:

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nur nach vorheriger Terminabsprache stattfinden (Tel. 02505 / 82 - 0) und erfolgt im Foyer des Rathauses.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume (Dienststunden) zur Verfügung:

Montag bis Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Da sich diese Maßgaben aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der o. g. Kommunen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Zudem werden die Unterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort: K 53n, Westumgehung Emsdetten) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch

der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

das ist **bis zum 20.07.2021 einschließlich**,

bei der **Bezirksregierung Münster** (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), 48128 Münster oder bei der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt sowie der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, Einwendungen gegen die nun ausgelegten Unterlagen schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege erheben. Die Schriftform kann wie folgt durch eine besondere elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und darf sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind, beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der vorherigen Beteiligungsverfahren vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG alle Einwendungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine na-

türliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetze anerkannten Vereine sowie

b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch

öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 40 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
01	Erläuterungsbericht	Kreis Steinfurt	18.05.2021
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzbeitrag		
12.1 – 12.3	LBP (Erläuterungsbericht, Maßnahmenplan, Maßnahmenübersichtsplan)	Landschaft + Siedlung AG	17.05.2021
12.4.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag + Prüfprotokolle	Landschaft + Siedlung AG	17.05.2021
12.4.2	Artenschutzkarte	Landschaft + Siedlung AG	18.05.2021
12.4.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Mopsfledermaus	Dense & Lorenz GbR	17.05.2021
17	Verkehrsuntersuchung	Planungsbüro Hahm GmbH	15.03.2021

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, auf die „*Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren*“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Emsdetten, den 31. Mai 2021

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister